

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/052/2013)

Sitzung am: 21.03.2013

Beschluss zu: V2010/12

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2014 dem Stadtrat bis zum 1. Juni 2013 zum Beschluss vorzulegen.

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

Vom 21. März 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Stadtteilstreffes Pieschen

am Sonntag, den 2. Juni 2013

im Bereich der Oschatzer Straße beidseitig der Straßen:

Moritzburger Straße, Moritzburger Platz, Bürgerstraße, Leisniger Straße, Torgauer Straße, Mohnstraße, Rehefelder Straße, Leipziger Straße.

2. anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

am Sonntag, den 16. Juni 2013

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Priesnitzstraße, Bischofsweg.

3. anlässlich der Veranstaltung „Elbhangfest“

am Sonntag, den 30. Juni 2013

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der:

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 – 11 und 2 – 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Böckstiegel-Straße,

darüber hinaus im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Angelsteg 1 a – 5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis Kretschmerstraße; Kretschmerstraße 2 – 12, Berggartenstraße 1 – 9 einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße 1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10.

4. anlässlich der Feierlichkeiten zum 725-jährigen Bestehen der Ortschaft Langebrück

am Sonntag, den 30. Juni 2013

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches auf beiden Seiten der:

Dresdner Straße 36, Bruhmstraße, Beethovenstraße, Weißiger Straße, Liegauer Straße, Hauptstraße, Kirchstraße, Hauptstraße, Badstraße, Schillerplatz.

5. anlässlich des Prohliser Herbstfestes

am Sonntag, den 15. September 2013

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten; auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172.

6. anlässlich des Neustädter Frühlings

am Sonntag, den 5. Mai 2013

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Hauptstraße vom Goldenen Reiter bis Albertplatz, Königstraße vom Palaisplatz bis Albertplatz sowie die Zwischenstraßen Rähnitzgasse, Obergraben, das Wallgäßchen, An der Dreikönigskirche einschließlich Markthalle (Metzer Straße/Ritterstraße).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin